

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig

Vom 25. Juli 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 26. Juni 2008 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des stärker anwendungsorientierten Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen in Rehabilitation und Prävention
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit von vier Wochen soweit das Wahlpflichtpraktikumsmodul 08-006-0013, Praktikumszeit von vier Wochen soweit das Wahlpflichtpraktikumsmodul 08-006-0014, betreute Praktikumszeit von vier Wochen soweit das Wahlpflichtpraktikumsmodul 08-006-0015, Praktikumszeit von vier Wochen soweit das Wahlpflichtpraktikumsmodul 08-006-0016, belegt wird. Sie umfasst weiterhin die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhält oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Rehabilitation und Prävention kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von
- Referaten
 - Klausuren
 - Lehrproben und
 - Hospitationsberichten

erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen und deren Ausgestaltung regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)
- zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Klausuren können vollständig oder teilweise nach einem Auswahlverfahren durchgeführt werden. Das Auswahlverfahren ist durch folgende Punkte charakterisiert: Vorgabe von Fragen und korrespondierenden Antwortmöglichkeiten; Auswahl der Antworten ohne vorgegebene Auswahlkonstellationen. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zu üblichen MC-Fragetypen, da hierdurch eine aktive Beantwortung der einzelnen Fragen gegeben ist. In Abgrenzung zu üblichen MC-Prüfungen wird dieser Fragentypus im Folgenden als schriftliches Auswahlverfahren (SAW) bezeichnet. Prüfungen, die entsprechende Anteile enthalten, sind in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet. Im Fall von SAW-Prüfungen werden die Fragen durch die zuständigen Prüfer/innen erarbeitet. Vorrangiges Ziel der SAW-Prüfungen ist die möglichst umfassende Einschätzung des Kenntnisstandes zum betreffenden Fachgebiet. Hierdurch entsteht ein komplementärer Effekt zu mündlichen Prüfungen und Projektarbeiten, die einzelne Stoffgebiete vertiefend auf die Fähigkeit, den Stoff aktiv anzuwenden, überprüfen. Der SAW-Modus ist so zu gestalten, dass die Wahrscheinlichkeit zufällig richtiger Lösungen minimiert ist. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Eine Verwirrung der Kandidaten/Kandidatinnen durch den Fragenmodus (z.B. Mehrfachverneinungen) sind zu vermeiden. Die Kontrolle und Ausarbeitung der Fragen ist grundsätzlich durch mindestens eine/n weitere/n Prüfer/in durchzuführen.

Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. Vor der Prüfung ist der Prüfungsmodus anhand eines verteilten Informationsblattes mit zwei Beispielfragen zu erläutern. Eine im SAW-Verfahren abgelegte Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 vom Hundert der Aufgaben richtig gelöst wurden oder die Anzahl der vom/von der Kandidaten/Kandidatin richtig gelösten Aufgaben nicht mehr als 22 vom Hundert aller Aufgaben unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der zur betreffenden Prüfung angetretenen Kandidaten/Kandidatinnen in den letzten zwei Jahren vor dem betreffenden Prüfungstermin liegt. Solange keine ausreichenden Vergleichszahlen aus den Prüfungen des Masterstudienganges vorliegen, werden die vergleichbaren Prüfungsanteile der Diplomstudiengänge Sportwissenschaft am sportwissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig herangezogen.

Hat der/die Kandidat/in danach die Mindestpunktzahl erreicht, so ergibt sich die Note aus dem prozentualen Anteil seiner/ihrer über die Mindestpunktzahl erreichten Punkte bezogen auf die Differenz zwischen maximal erreichbarer und für das Bestehen erforderlicher minimaler Anzahl an Punkten.

Soweit SAW-Prüfungen in Kombination mit anderen Prüfungsleistungen durchgeführt werden, ergibt sich die Wichtung nach § 12 Abs. 4. Prüfungen, die ganz oder teilweise im SAW-Verfahren durchgeführt werden, sind in der Anlage (Prüfungstabelle) mit SAW gekennzeichnet.

- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen/Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 8 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt.

Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Auf gesonderte Bewertungsmaßstäbe im Fall von SAW-Klausuren gemäß § 7 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:

- Hausarbeiten
- Fallberichte
- Lehrproben

Die Ausgestaltung der jeweiligen alternativen Prüfungsleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden dabei nach dem Maß der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte gewichtet.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bestanden werden. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S. von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang Rehabilitation und Prävention erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Rehabilitation und Prävention an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Er setzt sich aus bis zu drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zusammen, die vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt werden. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für

besondere Aufgaben, wissenschaftliche Assistenten sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist. Die Masterarbeit soll ferner zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, praxisrelevante klinisch-rehabilitative oder präventive und rehabilitative Fragestellungen möglichst aus der praktisch-therapeutischen Arbeit aufzugreifen und diese in einer spezifischen wissenschaftlich-experimentellen Form zu vertiefen. Auch bei Arbeiten im Bereich der Grundlagenforschung sollte eine Praxisorientierung erkennbar sein.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person oder einer sonst gemäß § 18 prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Rehabilitation und Prävention relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form und auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium unter Verantwortung des betreuenden Instituts öffentlich verteidigt. Dem/der Kandidaten/Kandidatin ist innerhalb von zwei Wochen vor dem Kolloquium Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Auf der Basis schriftlich einzureichender Thesen und eines Vortrags wird eine Disputation durchgeführt. Die Zeit der Verteidigung ist auf eine Stunde zu bemessen. Die Verteidigungsleistung ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden.
- (10) Die Endnote der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Note der schriftlichen Arbeit als der Durchschnitt der

beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). In die Abschlussnote der Masterarbeit geht die Gesamtnote der Gutachten zweifach und die Note des Kolloquiums einfach ein.

- (11) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (12) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom/von der Dekan/in der Sportwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird bei nicht bestandener Prüfung dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
6. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Rehabilitation und Prävention beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Die Module
08-006-0001
08-006-0002
08-006-0003
08-006-0004
08-006-0005
08-006-0006
08-006-0007
08-006-0009
sind Pflichtmodule (55 LP).

Die Module
08-006-0010
08-006-0011
08-006-0012
08-006-0013
08-006-0014
08-006-0015

08-006-0016
08-006-0017
08-006-0018
08-006-0019
08-006-0020
08-006-0021
sind Wahlpflichtmodule.

Aus den Wahlpflichtmodulen kann entweder

der Komplex "Klinische Rehabilitation und Prävention" (Module 08-006-0010, 08-006-0011, 08-006-0012, 08-006-0013, 08-006-0014, 08-006-0015, 08-006-0016) im Umfang von 45 LP oder

der Komplex "Bewegungstherapie/Gesundheitstraining" (Module 08-006-0017, 08-006-0018, 08-006-0019, 08-006-0020, 08-006-0021) im Umfang von 45 LP studiert werden.

Die Studierenden treffen Ihre Wahl für den jeweiligen Komplex mit der Belegung des ersten einem der Bereiche zugeordneten Moduls. Danach können nur noch Module des gewählten Schwerpunktkomplexes belegt werden. Ein Wechsel des belegten Schwerpunktkomplexes ist nur einmal mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Hierfür ist ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 27 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 25. September 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 10. Juni 2008.

- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 26. Juni 2008 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zum § 7 Abs. 3 Prüfungen im SAW-Verfahren

- (1) Es kommen ausschließlich die folgenden Fragenkonstellationen zur Anwendung.

Kausale Verknüpfung: Zwei Antworten (1 und 2), die durch "weil" verknüpft werden können. Richtig können Antwort 1 und/oder Antwort 2 und/oder die Verknüpfung sein.

Mehrfachantwortmöglichkeiten: Aus mindestens sechs, maximal acht Antworten (A ... H) müssen die zutreffenden Antworten ausgewählt werden. Es können keine bis alle Antworten richtig sein. Es wird keine Antwortkonstellation vorgegeben.

- (2) Fragen mit kausaler Verknüpfung und Mehrfachantwortmöglichkeiten werden insgesamt als falsch beantwortet gewertet, wenn eine der Antwortmöglichkeiten falsch markiert wurde.
- (3) Generell gelten die Antworten, die auf das spezielle Antwortformular übertragen wurden. Notizen, Markierungen und Bemerkungen auf den Fragebögen haben keinen Einfluss auf die Bewertung. Die Fragebögen sind für die Beurteilung als Täuschungsversuchen mit Namen und Matrikelnummer zu kennzeichnen und als Prüfungsdokumente zu behandeln.

Die Note lautet

"sehr gut" (1,0)	wenn mindestens 75 vom Hundert,
"gut" (2,0)	wenn mindestens 50 vom Hundert, aber weniger als 75 vom Hundert
"befriedigend" (3,0)	wenn mindestens 25 vom Hundert, aber weniger als 50 vom Hundert
"ausreichend" (4,0)	wenn die Mindestpunktzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Hat die/der Kandidat/in die Mindestanzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend" (5,0).

- (4) Die Mindestpunktanzahl ist erreicht, wenn mindestens 50 vom Hundert der Aufgaben richtig gelöst wurden oder die Anzahl der von dem/der Kandidaten/Kandidatin richtig gelösten Aufgaben nicht mehr als 22 vom Hundert aller Aufgaben unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der zur betreffenden Prüfung angetretenen Kandidaten/Kandidatinnen in den letzten zwei Jahren vor dem betreffenden Prüfungstermin liegt.

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Sportwissenschaft: Prävention/ Rehabilitation**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter (Schwerpunkt „Klinische Rehabilitation und Prävention“ [08-006-0010, -0013, - 0014, - 0011 -0012, -0015 und -0016] oder „Bewegungstherapie/ Gesundheitstraining“ [08-006-0021, - 0019, -0017, -0018 und -0020])	1./2./ 3./4.	P	1				45
08-006-0001 Sportmedizinische Diagnostik in Prävention und Rehabilitation I (Grundlagen)	1.	P	1		Klausur (SAW) 60 Min.	1	5
Seminar "Sportmedizinische Diagnostik I" (1SWS)							
Übung "Sportmedizinische Diagnostik I" (1SWS)							
08-006-0002 Sportpsychologische Diagnostik	1.	P	1				5
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen" (1SWS)							
Übung "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen" (2SWS)				Referat (15 Min.)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
08-006-0003 Motorische Diagnostik (Motodiagnostik und energetisch- konditionelle Verfahren) erlernen und selbständig durchführen	1.	P	1	• Referat (15 Min.) im Seminar • Referat (15 Min.) in der Übung	Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Motorische Diagnostik" (2SWS)							
Übung "Motorische Diagnostik" (1SWS)							
08-006-0004 Methoden der Intervention in Prävention und Rehabilitation	1.	P	1	• Vorlesung „Methoden der Intervention“: Klausur (60 Minuten) • Übung „Methoden der Intervention II“: Referat (15 Min.)	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Methoden der Intervention" (1SWS)							
Übung "Methoden der Intervention I" (1SWS)							
Übung "Methoden der Intervention II" (1SWS)							

08-006-0006 Organisation, Management und Präsentation eines Gesundheitsbetriebes	1.	P	1		Klausur (SAW) 60 Min.	1	5	
Seminar "Organisation, Management und Präsentation" (2SWS)								
Übung "Organisation, Management und Präsentation" (1SWS)								
08-006-0005 Klinische Grundlagen in Prävention und Rehabilitation I (nicht-operative Fächer)	2.	P	1		Klausur (SAW) 120 Min.	1	10	
Vorlesung "Klinische Grundlagen I" (2SWS)								
Seminar "Klinische Grundlagen I" (2SWS)								
08-006-0009 Klinische Grundlagen in Prävention und Rehabilitation II (operative Fächer)	2.	P	1		Klausur (SAW) 120 Min.	1	10	
Vorlesung "Klinische Grundlagen II" (2SWS)								
Seminar "Klinische Grundlagen II" (3SWS)								
08-006-0007 Psychologisch fundierte Intervention, Gruppenführung und Verhaltensänderung im Präventions- und Rehabilitationssport	4.	P	1	jeweils eine Lehrprobe (30 Min.) in den beiden Seminaren	Hausarbeit (1 Woche)	1	10	
Seminar "Psychologische Intervention" (2SWS)								
Übung "Psychologische Intervention" (2SWS)								
Masterarbeit								20
Summe:								120

Wahlpflichtmodule Master of Science Sportwissenschaft: Prävention/ Rehabilitation

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-006-0010 Medizinische Diagnostik II: Spezielle medizinische Untersuchungsverfahren als Voraussetzung für Rehabilitation und Prävention erlernen	1.	WP	1		Klausur (SAW) 60 Min.	1	5
Seminar "Medizinische Diagnostik II" (1SWS)							
Übung "Medizinische Diagnostik II" (2SWS)							
08-006-0021 Didaktisch-methodische Konzepte, Ziele und Vorgehensweisen für ausgewählte Personengruppen erlernen und beherrschen (Spezialisierung 2)	1.	WP	1				5
Vorlesung "Didaktisch-methodische Konzepte II/I" (1SWS)				Seminar „Didaktisch- methodische Konzepte II/I“: Referat (15 Min.)	Mündliche Prüfung 45 Min.	1	
Vorlesung "Didaktisch-methodische Konzepte II/II" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Didaktisch-methodische Konzepte II/I" (2SWS)							
08-006-0013 Praktikum I a: Akuterkrankungen als Grundlage für Prävention und Rehabilitation (Nichtoperative Fächer)	2.	WP	1		Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/ Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	5
Praktikum "Praktikum I a" (8SWS)							
08-006-0014 Praktikum I b: Akuterkrankungen als Grundlage für Prävention und Rehabilitation (operative Fächer)	2.	WP	1		Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/ Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	5
Praktikum "Praktikum I b" (8SWS)							
08-006-0017 Methoden der Intervention für bewegungstherapeutische und gesundheitstrainingsspezifische Maßnahmen erarbeiten und selbständig durchführen (Teil 2 „Methoden der Intervention“)	2.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung: Klausur (60 Minuten) • Seminar „Methoden der Intervention“: Referat (15 Min.) • Übung „Methoden der Intervention“: Referat (15 Min.) 	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Methoden der Intervention" (2SWS)							
Seminar "Methoden der Intervention" (2SWS)							
Übung "Methoden der Intervention" (2SWS)							

08-006-0011 Medizinische Prävention und Rehabilitation I (internistisch)	3.	WP	1		Klausur (SAW) 120 Min.	1	10
Seminar "Medizinische Prävention und Rehabilitation I" (2SWS)							
Übung "Medizinische Prävention und Rehabilitation I" (3SWS)							
08-006-0012 Medizinische Prävention und Rehabilitation II (operative Fächer)	3.	WP	1		Klausur (SAW) 120 Min.	1	10
Seminar "Medizinische Prävention und Rehabilitation II" (2SWS)							
Übung "Medizinische Prävention und Rehabilitation II" (3SWS)							
08-006-0015 Praktikum II a: sekundärpräventive und rehabilitative klinische Verfahren (nichtoperativ)	3.	WP	1				5
Praktikum "Praktikum II a" (8SWS)				2 Lehrproben a 30 Min.	Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/ Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	
08-006-0016 Praktikum II b: rehabilitative klinische Verfahren (operativ)	3.	WP	1				5
Praktikum "Praktikum II b" (8SWS)				2 Lehrproben a 30 Min.	Fallbericht (bestehend aus 4 Indikationen/ Bearbeitungszeit: 1 Woche)	1	
08-006-0018 Komplexe Interventionen der Prävention und Rehabilitation planen, durchführen und auswerten	3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Lehrproben-Entwürfe in der Übung (Bearbeitungszeit je 2 Wochen), • Hospitationsbericht in der Übung (Bearbeitungszeit 4 Wochen), • Referat (15 Min.) im Seminar "Komplexe Intervention". 	Mündliche Prüfung 45 Min.	1	10
Vorlesung "Komplexe Intervention" (1SWS)							
Seminar "Komplexe Intervention" (1SWS)							
Übung "Komplexe Intervention" (3SWS)					Lehrprobe (45 Min.) mit schriftlicher Konzeption (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)	2	
08-006-0019 Didaktisch-methodische Konzepte, Ziele, Vorgehensweisen für ausgewählte Personengruppen (Spezialisierung 2)	3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) im Seminar „Didaktisch-methodische Konzepte I“ • Referat (15 Min.) im Seminar „Didaktisch-methodische Konzepte II“ 	Mündliche Prüfung 45 Min.	2	10
Vorlesung "Didaktisch-methodische Konzepte 2/ I" (2SWS)							
Seminar "Didaktisch-methodische Konzepte 2/ I" (1SWS)							
Vorlesung "Didaktisch-methodische Konzepte 2/ II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Didaktisch-methodische Konzepte 2/ II" (1SWS)							

<p>08-006-0020 Kommunikative Verfahren, Verfahren zur Führung von Gruppen in Bewegungstherapie und Gesundheitstraining</p>	3.	WP	1	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) im Seminar "Kommunikative Verfahren I", • Referat (15 Min.) im Seminar "Kommunikative Verfahren II" 	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Kommunikative Verfahren I" (1SWS)							
Vorlesung "Kommunikative Verfahren II" (1SWS)							
Seminar "Kommunikative Verfahren I" (2SWS)							
Seminar "Kommunikative Verfahren II" (2SWS)							